

Richtlinie für das Salzburger Landesradverkehrsnetz

Beschluss vom 10.11.2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für den Bau und die Finanzierung des Salzburger Landesradverkehrsnetzes.

§ 2 Einteilung

Das Salzburger Landesradverkehrsnetz besteht aus regionalen Verkehrsverbindungen zwischen den Gemeinden.

Die einzelnen Strecken dieses Verkehrsnetzes sind den bestehenden Landesstraßen B und Landesstraßen L zugeordnet. Die Radverkehrsverbindungen verlaufen entweder unmittelbar an den obgenannten Straßen (Bestandteile der Straßen) oder räumlich getrennt, parallel zu diesen (Parallelwege).

§ 3 Kostentragung

Die Baukosten einschließlich der Grundkosten werden wie folgt getragen:

Landesradverkehrsweg		Kostenträger
1.	Bestandteile der Landesstraße* (nach/analog § 3 BStG 1971, Stand 1.4.2002)	100% Land im Freiland mind. 1/3 Gemeinde im Ortsgebiet
2.	Parallelwege (nach/analog § 13 BStG 1971, Stand 1.4.2002)	2/3 Land 1/3 Gemeinde

* bei Landesstraßen-L hat die betroffene Gemeinde die Kosten für den erforderlichen Grunderwerb zur Hälfte zu tragen (gem. LStG 1972 § 21 Abs. 1, LStG 1972, Nov. 2001)

§ 4 Jährliche Bauprogramme

Für die Baumaßnahmen werden von der Fachabteilung 6/7, Verkehrsplanung, jährliche Bauprogramme im Einvernehmen mit der Fachabteilung 6/2 und der Abteilung 4 erstellt. Die in diesen Programmen ausgewiesenen Kostenbeträge stellen Obergrenzen dar, die von den bewirtschafteten Stellen nicht ohne Genehmigung durch die Fachabteilung 6/7 umgestellt bzw. überschritten werden dürfen.

§ 5 Ansuchen der Gemeinde

Um in das jährliche Bauprogramm aufgenommen zu werden, ist von der jeweils betroffenen Gemeinde zeitgerecht, d.h. bis spätestens September des Vorjahres ein Ansuchen um Errichtung des Radverkehrsweges (-teiles) bei der Fachabteilung 6/7 einzubringen.

Dieses Ansuchen muss

- die Erklärung, dass es sich um den Landesverkehrsradweg handelt,
- die Bekanntgabe des Erhaltungsträgers sowie
- den Nachweis bzw. die dauernde Sicherstellung der Widmung der Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr der Radfahrer

enthalten.

Zur Aufnahme in das jährliche Bauprogramm muss

- die Grundbeistellungsfrage (Pacht oder Ankauf) gelöst und
- die Finanzierung der 1/3 Beiträge durch die Gemeinde sichergestellt sein.

Entsprechende Erklärungen der Gemeinde sind mit dem Ansuchen abzugeben.

§ 6 Vorbereitung / Bauleitung

Vor Baubeginn ist für jedes Vorhaben die Genehmigung der Fachabteilung 6/7, Verkehrsplanung, einzuholen.

Die Vorbereitung und die Bauleitung einschließlich der sachlichen Prüfung der Rechnungen erfolgen durch die Fachabteilung 6/2 bzw. Abteilung 4. Die Zuständigkeit wird für die Einzelvorhaben mit dem jährlichen Bauprogramm festgelegt. Die Vorbereitung und der Bau von Radwegen nach Punkt 1. werden i.a. von der Landesstraßenverwaltung veranlasst.

Parallelwege können entweder durch die Gemeinde selbst oder von der Abteilung 4 vorbereitet bzw. von diesen beauftragten Firmen errichtet werden.

Die Baukontrolle erfolgt durch die Fachabteilung 6/2 (örtlich zuständiger Straßenbaubezirk) oder die Abteilung 4 nach Maßgabe der Festlegung im jährlichen Bauprogramm.

§ 7 Zentrale Koordination und Anlaufstelle

Die Koordination der Einzelmaßnahmen des Salzburger Landesradverkehrsnetzes obliegt der Fachabteilung 6/7, Verkehrsplanung. Diese Abteilung steht auch den Gemeinden als zentrale Anlaufstelle für den Bau zur Verfügung.

§ 8 Schlussbestimmung

Mit Kundmachung dieser Sonderrichtlinie wird die bisherige diesbezügliche Richtlinie vom 7.6.2000 außer Kraft gesetzt.